Abbau technischer Handelshemmnisse: Konformität und Ausfuhrmöglichkeiten schweizerischer Bauprodukte in den EG-Raum nach dem 1.1.1993

Autor(en): **Morkowski, Janusz S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **110 (1992)**

Heft 45

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-77983

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bauleitung, mit dem Ziel, die statistische Auswertung als automatisierten Prozess sicherzustellen.
- Die anwenderbezogene Ausbildung zur fachgerechten Bedienung der Software.

Die erfolgreichste Methode ist der Beizug und/oder die Ausbildung und Integration eigener Spezialisten für die wirtschaftliche Betreuung und Abwicklung der Projekte.

Das Problem der Informatik

Das Problem der Informatik ist vielschichtig. Vor allem, und bereits erwähnt, müssen in Zukunft Projekte informatisiert werden, denn nur integral organisierte, geführte und EDV-mässig betreute Projekte und die Vervielfachung der so geführten Projekte führen auch zum gewünschten Rationalisierungseffekt. Dem Datenaustausch, der Schnittstellentechnik und der Netzwerkfähigkeit der Software kommen damit entscheidende Bedeutung zu.

Es wäre aber verfehlt, mit der neuen SIA-Empfehlung 451 «Informatik-Datenformate für Leistungsverzeichnisse» das Problem als gelöst zu betrachten, denn es handelt sich bei ihr ausschliesslich um eine EDV-technische Norm. Datenaustausch muss auch informationstechnisch gelöst werden durch einen sogenannten organisierten oder institutionalisierten Datenaustausch.

Ein hoher Informatisierungsgrad führt auch zur Versuchung, Automatismen einzuschalten, die, am falschen Ort angewendet, zu einem kontraproduktiven Resultat führen. So ist zum Beispiel das Errechnen des Mittels aus verschiedenen Kennwerten oder Preisen anlässlich einer Software-Demonstration spektakulär, aber fachlich irreführend.

Ähnlich verhält es sich mit der Verbindung zu den CAD-Anlagen, die EDV-technisch kein Problem darstellen, aber zur Folge haben, dass ausgerechnet der in der Preisgestaltung entscheidende Mengenfaktor von einem dem Berechnungsprozess fremdstehenden Mitarbeiter geliefert wird. Das Risiko der kritiklosen Übernahme solcher Daten, denn sie kommen ja aus einem Computer, ist viel zu gross, als dadurch nicht Fehleinschätzungen entstehen. Solche Schnittstellen und die Plausibilität der Resultate müssen in langwierigen Tests und über eingebaute Prüfprogramme abgesichert werden.

Schlussgedanke

Die Einführung der Elementmethode kommt mit dem Einsatz von EDV-Applikationen ins Stadium der praktischen Anwendung. Ein langer, faszinierender Weg liegt vor der schweizerischen Bauwirtschaft, die in ihrer Gesamtheit, nicht nur in ihrer Teilbranche Planung, betroffen ist.

Dass dies zu Spezialisierungen führt und mittelfristig ein neuer Beruf entsteht, ist unvermeidlich. Auch dass sich dies zu einer Arbeitsteilung zwischen Architekten ausweitet, die zu neuen, auf Zusammenarbeit ausgerichtete Strukturen führt, ist Teil des Rationalisierungsprozesses. Dies aus dem einfachen Grunde, weil Spezialkenntnisse und Datenbanken auch voll genutzt werden müssen. Langfristig werden sich landesweit wohl die Schulen mit der fachspezifischen Ausbildung befassen müssen.

Adresse des Verfassers: *Helmut Schoenenberger*, Loco-Technologie SA, Centre Swissair, 31, route de l'Aéroport, CP 420, 1215 Genève.

Abbau technischer Handelshemmnisse

Konformität und Ausfuhrmöglichkeiten schweizerischer Bauprodukte in den EG-Raum nach dem 1.1.1993

Der Erlass der Bauprodukte-Richtlinie (BPR) durch die EG, das Erscheinen einer ganzen Reihe von Folgedokumenten (ID's und Guidance Papers) zur BPR und die dort vorgesehene Kennzeichnung der mit den technischen Spezifikationen konformen Bauprodukte mit einem CE-Zeichen bedeutet für ein nicht zur EG gehörendes Land wie die Schweiz eine besondere Herausforderung und Aufgabe. Eine Aussprache der betroffenen Bundesstellen und Fachorganisationen in der EMPA im Januar 1992 machte die Dringlichkeit geeigneter Massnahmen in der Schweiz im Bereich des Prüfens, Zertifizierens und der technischen Zulassung von Bauprodukten bewusst.

VON JANUSZ S. MORKOWSKI, DÜBENDORF

Ein erster Schritt auf dem Wege des Abbaus technischer Handelshemmnisse ist mit der Inkraftsetzung eines schweizerischen Akkreditierungssystems bereits getan. Weitere Schritte sind möglichst kurzfristig zu konzipieren und umzusetzen. Der nachfolgende Text soll die heutige Situation im EG-Raum und in der Schweiz erläutern und eine Orientierungshilfe sein.

Ausgangslage

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (EG-Rat) erliess 1988 die s.g. Bauproduktenrichtlinie (BPR) [1], welche in den EG-Staaten durch Erlassen der erforderlichen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 27. Juni 1991 mit gesetzlicher Verbindlichkeit umzusetzen war. Die BPR fordert, dass Bauprodukte für den Einbau in Bauwerke des Hoch- und Tiefbaus brauchbar zu sein haben.

Gemäss der BPR müssen mit den Bauprodukten Bauwerke errichtet werden können, welche bestimmte «wesentliche Anforderungen» erfüllen [2], bezüglich
- mechanischer Festigkeit und Standsicherheit
- Brandschutz
- Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz
- Nutzungssicherheit, Unfallgefahren
- Schallschutz
- Energieeinsparung, Wärmeschutz.

Diese wesentlichen Anforderungen sind während einer angemessenen Lebensdauer zu erfüllen. Sind klimatische oder lebensgewohnheitliche Bedingungen zu berücksichtigen, so können für jede dieser wesentlichen Anforderungen Klassen aufgestellt werden. Produkte, die in diesem Sinne brauchbar sind, sind durch das CE-Zeichen erkennbar. Sie können in der EG für den vorgesehenen Zweck frei verwendet

werden. Von der Brauchbarkeit eines Produktes ist auszugehen, wenn es mit einer der nachgenannten «technischen Spezifikationen» übereinstimmt, d.h. konform ist, nämlich mit

- einer *harmonisierten EN-Norm* [3] oder
- einer europäischen *technischen Zulassung* ETZ (ETA) [4] oder
- einer in der EG anerkannten nicht *harmonisierten technischen Spezifikation* HTS [5], z.B. mit einer nationalen Norm, die den Anforderungen der BPR im wesentlichen entspricht.

Ein in der BPR vorgesehener ständiger Ausschuss für das Bauwesen (Standing Committee for Construction / SCC; mit je 2 Vertretern pro EG-Staat) unterstützt die EG-Komission bei der Durchführung und praktischen Anwendung der BPR.

Die EG-Staaten nennen einander jene Stellen (eine oder mehrere pro Land), die zur Erteilung europäischer technischer Zulassungen (ETA) ermächtigt sind. Ein Verzeichnis dieser Stellen wird im Amtsblatt der EG (Ausgabe C) veröffentlicht. Ein Gremium dieser Zulassungsstellen, European Organisation for Technical Approvals EOTA (gegründet am 10.10.90) erarbeitet *Leitlinien* [6] (Guidelines), die bei der Erstellung und Handhabung der europäischen technischen Zulassungen (ETA) zu beachten sind.

Feststellung und Bescheinigung der Konformität

Die Feststellung der Konformität erfolgt bei Übereinstimmung mit den Anforderungen einer Norm oder einer ETA-Spezifikation für ein Produkt und basiert auf:

- Prüfungen des Produkts sowie Inspektionen beim Hersteller
- sowie der Beurteilung der Ergebnisse bezüglich ihrer Konformität.

Die Bescheinigung der Konformität eines Produkts setzt voraus, dass

- der Hersteller über ein werkseigenes Produktionskontrollsystem verfügt, und dass
- für bestimmte Produkte eine Zertifizierungsstelle in die Überwachung dieser Produktionskontrolle oder des Produkts selbst eingeschaltet ist.

Als Elemente der Konformitätskontrolle sind vorgesehen (gemäss Anhang III zur BPR),

A. Prüfungen durch Hersteller oder zugelassene Stelle:

3.1 Erstprüfungen (Typenprüfungen)

3.2 Stichproben im Werk nach Prüfplan

3.3 Stichproben auf dem offenen Markt

3.4 Stichproben aus Lieferung

B. Prüfungen durch Hersteller als:

3.5 Werkseigene Produktionskontrolle

C. Inspektion durch eine zugelassene Stelle:

3.6 des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle in einer Erstinspektion

3.7 der werkseigenen Produktionskontrolle durch laufende Überwachung

Folgende Systeme der Konformitätsbescheinigung kommen zur Anwendung:

☐ Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle aufgrund der o.g. Kontrollen:

a) durch den Hersteller gemäss 3.5 plus 3.2, und

b) durch die zugelassene Stelle gemäss 3.1, 3.6, 3.7 allenfalls ergänzt durch 3.3

☐ Konformitätserklärungen des Herstellers für das Produkt sind auf vier Arten möglich:

a) aufgrund der durch den Hersteller durchgeführten Kontrollen gemäss 3.1, 3.5, allenfalls ergänzt durch 3.2

b) durch die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle aufgrund von Kontrollen gemäss 3.6 allenfalls ergänzt durch 3.7 durch die zugelassene Stelle

c) aufgrund von Kontrollen gemäss 3.1 durch zugelassene Stelle und 3.5

d) aufgrund von Kontrollen gemäss 3.1 durch den Hersteller und 3.5.

Das CE-Zeichen

Das CE-Zeichen zeigt an, dass das Produkt die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Es ist aber weder ein Qualitätssiegel noch zeigt es an, ob die Qualität des Produkts über den gesetzlich geforderten Qualitätsstand hinausgeht.

Das CE-Zeichen wird vom Hersteller oder von seinem in der EG ansässigen Bevollmächtigten angebracht; dabei wird vorausgesetzt, dass eine Konformitätserklärung des Herstellers oder ein Konformitätszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle oder eine entsprechende Verfügung einer öffentlichen Zulassungsstelle vorliegt.

Heutige Situation in der EG und beim CEN/CENELEC

Bis zum 27. Juni 1991 hatten die EG-Staaten die Bestimmungen der BPR in nationale Gesetze und Vorschriften umzusetzen.

In der Zwischenzeit hat das SCC für jede der sechs «wesentlichen Anforderungen» der BPR den Entwurf eines Grundlagendokuments (Interpretative Document / ID) erarbeitet; siehe Tabelle 1. Diese befinden sich z.Zt. in der Vernehmlassung. Das ursprüngliche Ziel, die Grundlagendokumente von der EG-Kommission im Sommer 1992 in Kraft setzen zu lassen, scheint heute aus zeitlichen Gründen nicht realistisch.

Daneben hat das SCC bis zum 14.01.1992 elf Guidance Papers gemäss Tabelle 2 erarbeitet. Sie sind nicht offizielle interne Papiere des SCC und sollen der besseren Verständigung zwischen den EG-Staaten untereinander und mit der EG-Kommission dienen und bei der Erstellung der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur BPR behilflich sein. Sie sind für die Auslegungen der BPR nicht verbindlich. Unglücklicherweise werden die Guidance Papers im deutschsprachigen Raum manchmal «Leitlinien» genannt, was zu Missverständnissen führt (siehe unten).

Dort, wo keine harmonisierten EN-Normen für die hier relevanten Bereiche vorliegen bzw. von der EG-Kommission nicht in Auftrag gegeben sind, kann das CE-Zeichen mittels Konformität mit den Anforderungen einer europäischen technischen Zulassung (ETA) erlangt werden. Die ETA-Spezifikationen werden in der Regel auf der Grundlage von *Leitlinien* [7] (Guidelines) zur ETA erteilt. Leitlinien sollen auf Antrag der EG-Kommission vom EOTA erstellt werden. Allerdings hat die EOTA bis heute noch keine derartigen Aufträge erhalten. Infolge dessen liegen z. Zt. keine Leitlinien vor.

Die Leitlinien (Guidelines) der EOTA sollen enthalten:

- eine Liste der zu berücksichtigenden Grundlagendokumente (ID's)
- konkrete Anforderungen an das Produkt
- das zu wählende Prüfverfahren
- die Methode, nach der Prüfergebnisse zu beurteilen sind
- das Kontroll- und Konformitätsverfahren
- die Geltungsdauer der (ETA-)Zulassung (in der Regel 5 Jahre).

Beim CEN sind alleine im Bereich des BTS-1 (Bureau Technique Sectoriel 1) «Bauwesen» zur Zeit rund 70 TC's mit einigen hundert Arbeitsgruppen mit der baurelevanten Normung beschäftigt. Davon werden rund 50% der Normen im Auftrag der EG-Kommission als «harmonisierte Normen» vorbereitet. Sachkenner vermuten, dass damit rund 80% des akuten Bedarfs abgedeckt ist. Die restlichen 20% dürften über ETA-Spezifikationen der EOTA bedient werden; auch dann, wenn die benötigten Leitlinien der EOTA nicht rechtzeitig vorliegen.

Titel	Doc. No.*)	Datum*)
– Mechanical Resistance and Stability	TC 1/025	91-05-31
– Safety in Case of Fire	TC 2/021	91-09-20
– Hygiene, Health and the Environement	TC 3/023	91-06-20
– Safety in Use	TC 4/014	91-03-08
– Protection against Noise	TC 5/014	91-04-15
– Energy Economy and Heat Retention	TC 6/012	91-07–...

*) letzte dem Verfasser bekannte Version

Tabelle 1. EG-Grundlagendokumente bezüglich der wesentlichen Anforderungen der BPR (89/106) (EC Interpretative Documents [ID's] for the essential requirements concerning the CPD [89/106])

Nummer	Titel	Status	Datum
01	Local products	(drafts)	90-01-...
02	Application of the CE mark	(draft)	90-03-...
03	Grey area products	(...)	91-10-...
04	Transposition of the CPD into national law	(...)	91-03-...
05	Information to accompany the EC mark for construction products	...	91-02-...
06	Guidelines for the designation of approved bodies in the field of the Council Directive CPD 89/106	(...)	91-02-...
07	Guidelines for the performance of the factory control for Construction products	...	91-02-...
08	Choice of conformity attestation procedure	(...)	91-02-...
09	Guidelines for the certification of construction products by an approved certificated body	(draft)	91-03-...
10	Guidelines for the assessment and certification of the factory production control by an approved body	(draft)	91-03-...
11	Levels and classes for the essential	(...)	91-11-...

Tabelle 2. EC guidance papers of SCC concerning the CPD (BPR) 89/106. Bemerkung: Diese Dokumente sind interne «Orientierungshilfen» des SCC (Standing Committee) der EG-Kommission und sind mit den noch zu erwartenden Guidelines, in deutscher Fassung «Leitlinien» genannt, der EOTA nicht zu verwechseln

Standortbestimmung und bisherige Aktivitäten in der Schweiz

Die Bauprodukte herstellenden Unternehmen in der Schweiz sind vital daran interessiert, auch nach dem 1. Januar 1993 ihre Produkte auf dem EG- und allenfalls auf dem EWR-Markt absetzen und das CE-Zeichen verwenden zu können. Um dieses zu erreichen bedarf es sowohl rechtlicher und verwaltungstechnischer Massnahmen als auch der Konformität von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierstellen mit den einschlägigen EN-Normen einerseits und mit der BPR und ihren Folgedokumenten anderseits.

Schon heute sind die EFTA-Länder und mit ihnen die Schweiz bemüht, sich so zu verhalten, als ob die BPR auch auf ihrem Gebiet gültig werden sollte. Insbesondere ist hier die Übernahme aller und somit auch der harmonisierten EN-Normen von praktischer Bedeutung, da damit die Konformität u. a. auch mit den Anforderungen der BPR gewährleistet ist.

Auch auf Gesetzesebene wird in der Schweiz eine Harmonisierung mit den Richtlinien (Direktiven) der EG angestrebt. Im Aufbau befindet sich beim EAM, die schweiz. Akkreditierstelle, welche Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierstellen akkreditiert.

Offen ist noch die Frage der Verfahren zum Nachweis der Konformität von Bauprodukten, die das CE-Zeichen tragen sollen. Dies wird geregelt in den

- harmonisierten EN-Normen oder
- entsprechenden ETA-Vorschriften (beide sind im Verlauf von 1993 zu erwarten).

Voraussetzungen für die Durchführbarkeit eines solchen Nachweisverfahrens sind:

☐ gemäss EN-45002 akkreditierte Prüflaboratorien, die mit der EN-45001 konform sind und die entnommenen bzw. gelieferten Proben prüfen,

☐ gemäss EN-45004 akkreditierte Stellen, welche die Konformität der Produktions-, bzw. Qualitätskontrolle bei den Herstellern mittels Inspektionen feststellen (BPR-Texte reden nur von Q-Kontrollen und nicht von QS-Systemen, was heutzutage erstaunen mag),

☐ gemäss EN-45011 akkreditierte Stellen, welche anhand von Prüf- und Inspektionsberichten die Konformität des Produktes zertifizieren,

☐ eine Stelle gemäss EN-45003, welche die Prüflaboratorien, die inspizierenden Überwachungsstellen und die Zertifizierstelle akkreditiert,

☐ eine Zulassungsstelle im Sinne der BPR, welche von einer hierzu berufenen Bundesstelle benannt wird.

Ein bedeutender Schritt in Richtung einer Harmonisierung mit der BPR wäre in der Schweiz ein «Bundesbeschluss über das Inverkehrbringen von Bauprodukten (Bauproduktebeschluss)», wie er im Mai 1993 im Entwurf des Amts für Bundesbauten vorgeschlagen wurde.

Eine Aussprache (am 9. Januar 1992) zwischen Vertretern des Bundes (AFB, BAWI, EAM/Akkreditierstelle), einer Reihe von Organisationen (SNV/SAPUZ, SIA, SUVA, VKF) und mehreren Abteilungen und der Direktion der EMPA ergab, dass sich alle Beteiligten über die zur Zeit unbefriedigende Situation in dem hier besprochenen Bereich im klaren sind und geeignete Massnahmen für dringlich halten. Im Folgenden werden die möglichen Beiträge einiger der am o.g. Treffen beteiligten Organisationen kurz skizziert.

Die EMPA

Angesichts der starken Belastung der EMPA als Prüf- und Forschungsanstalt mit dringenden neuen Aufgaben der Wirtschaft, der Gemeinden, Kantone und des Bundes einerseits und den immer stärker spürbaren Auswirkungen des drastischen Personalstopps andererseits muss sich diese gezwungenermassen auf ihre angestammten Aufgaben beschränken, nämlich auf das Prüfen und Begutachten von Proben, die ihr von Auftraggebern zugeschickt bzw. die sie im Auftrag vor Ort entnommen hat einerseits und auf die Entwicklung neuer Methoden im Zusammenhang mit neuen Technologien und human- bzw. umweltrelevanten Aufgaben andererseits. Dabei schliessen Prüfungen durch die EMPA oft die laufende unabhängige Qualitätskontrolle einer Produktion bzw. eines Produktes mittels Stichproben mit ein. Dies geschieht beispielsweise bereits seit Jahren bei entsprechenden Tätigkeiten der EMPA-Abteilungen Beton/Bindemittel und Metalltechnologie/Fügetechnik.

Die EMPA ist im Rahmen ihrer Tätigkeiten bereit, Prüflaboratorien in der

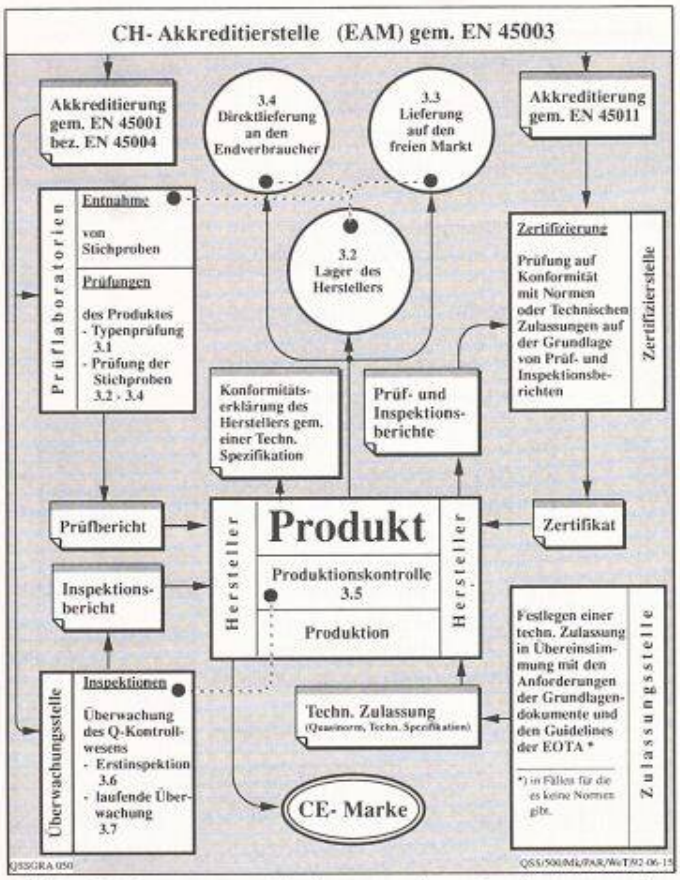

Bild 1. CH-System zum Nachweis und zur Bescheinigung der Konformität von CH-Bauprodukten mit der BPR 89/106/EWG

Literatur

[1] Richtlinie des Rates (89/106/EWG) vom 1988-12-21 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte. – Constructive Products Directive (CPD)

[2] Anhang I: «Wesentliche Anforderungen»/»Essential Requirements» (BPR/89/106/EWG)

[3] In Sinne der BPR ist eine «harmonisierte Norm» eine technische Spezifikation, die von der CEN/CENELEC im Auftrag der EG-Kommission (gemäss EG-Richtlinie 83/189 des EG-Rates) festgelegt und im Amtsblatt der EG (Ausgabe C) veröffentlicht wurde.

[4] Dort, wo harmonisierte EN-Normen fehlen, wird die Brauchbarkeit mit Hilfe der «europäischen technischen Zulassung» (ETA) bestätigt; diese basiert auf «Grundlagendokumenten» des SCC und auf Guidelines der EOTA. Mit ETA sind zwei Sachen gemeint: a) Eine technische Spezifikation mit Anforderungen an das Produkt und die Herstellung, ferner Angaben über Produktionskontrollen, Verfahren des Konformitätsnachweises usw. (ETA-Spezifikation). b) Das Verfahren zur Begutachtung der Gebrauchseignung im Sinne von a) (ETA-Verfahren).

[5] Liegen EG-Normen und ETA-Spezifikationen nicht vor, so könnten im Prinzip nationale oder andere in der EG nicht harmonisierte technische Spezifikationen als geeignete Grundlage anerkannt werden. Insider halten allerdings diesen Weg für wenig wahrscheinlich.

[6] Diese noch zu erarbeitenden «Leitlinien» sind nicht zu verwechseln mit den «Guidance Papers» des SCC, die im deutschsprachigen Raum manchmal irreführend ebenfalls «Leitlinien» genannt werden.

[7] BPR, Art. 9, Abs. 1

Schweiz beim Aufbau von Qualitätssicherungssystemen gemäss der EN 45001 zu unterstützen und damit deren Akkreditierung beim EAM zu fördern. Ebenso ist die EMPA bereit, ihr Wissen in europäische Normungsgremien und in technische Kommissionen nach wie vor einzubringen und in Kursen und Lehrveranstaltungen weiterzugeben. Ebenso wird sie mit ihrem Wissen der CH-Akkreditierungsstelle beiseite stehen, wie es schon bis anhin in der RAPS-Kommission der Fall war; allerdings in einem – durch die drückende Personalknappheit bedingten – eingeschränkten Umfang.

Die Fachorganisation des Bauwesens

Die Schweiz verfügt im Bereich des Bauwesens über starke Fachorganisationen, wie z.B. den Schweizer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) oder die Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Diese erscheinen für die Lösung der Aufgaben, die sich aus der Zertifizierung und Überwachung im Bereich der BPR ergeben, besonders prädestiniert. Dank ihren vielfältigen Fachgremien und dem nahezu unbegrenzten Reservoir an potentiell verfügbaren Experten und Begutachtern scheint eine solche Lösung realistisch, wenn es ihnen zudem gelingt, ein personell entsprechend stark ausgestattetes technisches Sekretariat aufzubauen, welches die Begleitung und Betreuungen von BPR-konformen Überwachungen (Inspektionen) und Zertifizierungen übernehmen kann.

Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS)

Die SAS beim EAM bestätigt Organisationen die Konformität mit der für ihre Tätigkeit bzw. Dienstleistung relevanten Europanorm der Reihe EN 45000 wie folgt:

Art der Organisation	relevante EN
– Prüflaboratorien	45 001
– Überwachungsstellen	45004
– Stellen, die Produkte zertifizieren	45 011
– Stellen, die Qualitätssicherungssysteme zertifizieren	45 012
– Stellen, die Personal zertifizieren	45 013
– Anbieter (von Produkten bzw. Dienstleistungen), die Konformitätserklärungen abgeben	45 014

Mit der Akkreditierung werden die Leistungen einer Organisation im gesamten Bereich der CEN/CENELEC und damit der EOTC anerkannt.

Die Zulassungsstelle des Bundes

Bei der geschilderten Aufgabenteilung könnte dort, wo es für ein Bauprodukt keine Normen gibt, eine fachlich kompetente Stelle des Bundes eine Zulassung auf der Grundlage von EOTA-Leitlinien ausstellen. Die «Zulassung» besteht in der Ausarbeitung einer Technischen Spezifikation (Quasinorm) für ein ganz bestimmtes Bauprodukt. Diese ist die Grundlage für die nachfolgende Produktezertifizierung. Eine solche Zulassungstelle hätte einen grösseren Ermessensspielraum, als es bei einer Zertifizierungsstelle der Fall ist. Entsprechend gross muss ihre Fachkompetenz und Unabhängigkeit vom Markt sein. Die Zulassungsstelle hätte die Schweiz zugleich in der EOTA zu vertreten und für geeignete Vertretungen in technischen Kommissionen in Zusammenarbeit mit SNV/SAPUZ, SAS, SIA und EMPA besorgt zu sein.

Szenario

Ein für die Schweiz mögliches Szenario, nach welchem die oben genannten Stellen bei der europäischen technischen Zulassung schweizerischer Bauprodukte zusammenwirken könnten, ist in Bild 1 dargestellt.

Adresse des Verfassers: *J. S. Morkowski*, EMPA Qualitätswesen, Postfach, 8600 Dübendorf